

Beschlussvorschlag:

Der Punkt 1.1.1 wird **wie folgt ergänzt:**

1.1.1 Zuständigkeiten des Stadtrates

4

Der Stadtrat soll grundsätzlich folgende Beschlusszuständigkeiten für unmittelbare Beteiligungen ausüben:

- Änderung der Gesellschaftsverträge / der Satzungen
- ...
- fiskalische Zielvorgaben im Rahmen der Haushalts-Satzung bzw. des – Konsolidierungskonzepts
- **Gesellschafterweisungen**

soweit Gesetz (z. B. Mitbestimmungsgesetz) oder Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen keine anderweitigen Regelungen treffen.

Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit für Gesellschafterweisungen an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.

Bei Mehrheitsbeteiligungen...

Hierfür überträgt der Stadtrat seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.